

Steurer Seilbahnen AG

CH-8750 Glarus, Sandstrasse 43

Tel +41 55 640 92 40 | Fax +41 55 640 92 41

schweiz@steurer-seilbahnen.com



Interkantoniales Konkordat für
Seilbahnen und Skilifte
Stansstaderstrasse 59
Postfach 1251
6371 Stans

[per e-mail mit elektronischer Unterschrift: reglement@ikss.ch](mailto:reglement@ikss.ch)

Glarus, 15. Februar 2021

IKSS Vernehmlassung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit, zum neuen Entwurf des IKSS-Reglements Stellung zu nehmen. Wir haben die Unterlagen studiert und kommentieren diese gerne wie folgt.

Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf November 2020 entspricht in der Struktur und den Inhalten ausser Teil III mehrheitlich dem Entwurf 2017. Der Teil III «Abweichende und ergänzende Bestimmungen» hingegen wurde massiv ausgedehnt. Dazu wurden u. a. Bestimmungen und Wortlaut aus geltenden Normen und anderen Regelwerken übernommen.

Wir sind ein unabhängiger, familiengeführter Hersteller, der sich auf Pendelbahnen und Standseilbahnen aller Grössen spezialisiert hat. Dementsprechend stellen wir von der Kleinstseilbahn bis hin zur Grosspendelbahn (Beispielsweise Verbindungsbahn Arosa-Lenzerheide) als KMU Seilbahnen in aller Welt her, hauptsächlich in der Schweiz und in Österreich. Es ist uns bewusst, dass wir damit andere Voraussetzungen als andere Hersteller für Kleinseilbahnen haben. Unsere Seilbahnen entsprechen seit 2007 den Anforderungen der EU Seilbahnverordnung 2016/424 (resp. der Seilbahnrichtlinie 2000/9/EG bis 2016), sowie den national geltenden Vorschriften. Auch Klein-Pendelbahnen in der Grösse bis 8 Personen pro Fahrbahnseite haben wir in Deutschland (mit Fangbremse), in Österreich und in der Schweiz in Verkehr gebracht oder Teile davon umgebaut. Die Anwendung der harmonisierten EN Normen bilden für unsere Ingenieure und Konstrukteure kein Problem. Wenn Typ und Grösse der Seilbahn es erforderlich machen, sind Normabweichungen gemäss den Bestimmungen der 2016/424 und den national geltenden Vorschriften möglich.

Pendelbahnen | Spezialeilbahnen | Materialeilbahnen | Standseilbahnen und Schrägaufzüge
Lawinenspreng- und Hilfsseilbahnen | Seilwinden für Material- und Personentransporte
Seilbahnumbauten | Fördertechnik für industrielle Zwecke | Lager- und Umwelttechnik | Sonderanlagenbau

Die Aufnahme von «abweichenden und ergänzenden Bestimmungen» im Reglement IKSS ist für uns als Hersteller weder erleichternd noch zielführend. Alle unsere Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sind so konstruiert, dass sie ein Zertifikat einer benannten Stelle zur 2016/424 erlangen können. Die Partnerschaft mit den von uns beauftragten benannten Stellen funktioniert gut, notwendige Normabweichungen sind möglich. Benannte Stellen müssen durch ihre nationale Organisation akkreditiert und bezeichnet werden. Die Benennung ist das Gütesiegel, dass die benannte Stelle über die fachliche und organisatorische Kompetenz verfügt, die Konformität unserer Konstruktionen zu den wesentlichen Anforderungen zu beurteilen. Organisatorische Kompetenz heisst, dass die Mitarbeiter der benannten Stellen unabhängig sind, sich stetig weiterbilden, dass es nachvollziehbare Prozesse gibt, dass die Kenntnisse über die 2016/424 und die harmonisierten Normen vorhanden sind, etc. etc. Der Bewertungsprozess ist für uns als Hersteller also eine wichtige 4-Augenprüfung, die durch den Schnittstellenbericht eines Sachverständigen und die Abnahme durch die Aufsicht vervollständigt wird.

Gemäss der Botschaft zur Vernehmlassung und auch gemäss der dem runden Tisch Hersteller vom 10.04.2019 wird die Aufnahme von abweichenden technischen Bestimmungen im Reglement zur Hauptsache mit den Kosten begründet, die dem Seilbahnunternehmen dadurch entstehen können. Aus unserer Sicht wird es nicht wirtschaftlich sein, eine «Schweizer Kleinseilbahn» zu entwickeln. Die vermeintlichen Möglichkeiten, die sich durch die Bestimmungen im Reglementsentwurf zu ergeben scheinen, führen bei gleichem Sicherheitsniveau nicht zu tieferen Kosten, im Gegenteil. Tiefere Kosten können allenfalls dann anfallen, wenn komplette Baugruppen oder Systeme weggelassen werden können, also zum Beispiel die Zugseilüberwachung, die eine Zugseilisolierung unnötig machen würde. Es macht aber gerade keinen Sinn, bei Seilbahnen die von «seilbahnfremden» Personen betrieben werden, auf Sicherheitsüberwachungen zu verzichten. Die Einschätzung über die möglichen Gefahren für den Betrieb bei gelegentlich benutzten Seilbahnen mit Betriebspersonal ohne technische Ausbildung kann ungenügend sein. Dementsprechend ist die technische Überwachung zu erhöhen und nicht zu vermindern.

Wir gehen davon aus, dass das Sicherheitsniveau für alle Fahrgäste – vom Alpknecht bis zum Skifahrer in der Verbindungsbahn – gleich hoch sein soll und alle den gleichen Anspruch auf eine sichere Beförderung haben. Gibt es technische Bestimmungen, die für eine Kleinseilbahn nicht angemessen sind, kann seit 2007 mit einer Normabweichung gearbeitet werden. Wir haben bis anhin keine Probleme mit diesem breit abgestützten Ansatz erfahren, weder in der Schweiz noch im Ausland. Ohne auf das Sicherheitsniveau einzugehen stellen wir für die Bestimmungen im Teil III fest, dass sie zu keinen grossen Einsparungen im mechanischen Teil der Seilbahn führen. Grosse Kosten entstehen beim Bau einer Seilbahn durch den Zukauf von Seilen, Kabine und Steuerung. Teil III hat hier keinen, oder nur geringen Einfluss.

Grundsatz

Als Hersteller begrüssen wir möglichst einheitliche Vorschriften und Regelungen. Durch die Einführung des «New Approach» und dem Seilbahngesetz SebG wurde dies erreicht. Dies führt zu Klarheit, kurzen Entwicklungszeiten und geringeren Kosten.

Das Reglement IKSS hätte aus unserer Sicht die Aufgabe, die Bereiche im Kleinseilbahnbau zu regeln, die in den geltenden Vorschriften und normativen Bestimmungen nicht geregelt sind. Der Reglementsentwurf zielt weit über dieses Ziel hinaus. Ein weiteres Regelwerk nur für den begrenzt kleinen Markt der Kleinseilbahn in der Schweiz wird wohl eher zu weniger als zu mehr Wettbewerb führen. Dies wird die Kosten für die Seilbahnunternehmen steigen lassen und nicht senken.

Wie in Art. 5 bekräftigt, gibt es keine Umbaupflicht für bestehende Anlagen aufgrund des Inkrafttretens neuer Gesetze, Verordnungen oder Reglementen. Es besteht also auch in dieser Hinsicht keine Notwendigkeit zum Erlass von eigenen technischen Bestimmungen für die Kleinseilbahnen. Dem Seilbahnunternehmen dürfen also alleine aus dem Umstand, dass er eine bewilligte, altrechtliche Anlage betreibt, keine anderen Kosten als die Instandhaltungskosten erwachsen.

Anmerkungen zu einzelnen Teilen des Entwurfs

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Einziger Zweck und Gegenstand sollte sein, die (wenigen) Sachverhalte für kantonal bewilligt Kleinseilbahnen zu regeln, die mit den bestehenden Bestimmungen, insbesondere dem SebG oder der SebV nicht geregelt sind
- 3 Die Übersicht ist für uns als Hersteller nicht hilfreich. Beispielsweise macht es für uns als Hersteller keinen Unterschied, ob es sich bei einer Luftseilbahn um einer Werkseilbahn oder eine andere Kleinseilbahn handelt. Beides sind Seilbahnen für den Personentransport. Es wird so suggeriert, dass verschiedene Technische Bestimmungen gelten können
Der Beistrich «andere Bahnen» bei c) ist zu streichen
- 4 im Buchstabe b) ist der Beistrich «abweichende und ergänzende Vorschriften dieses Reglement» zu streichen
Aus unserer Sicht ist die Seilverordnung zu ergänzen
- 5 Der Artikel ist in sich widersprüchlich, der zweite Abschnitt widerspricht dem ersten. Wenn «Sicherheitsdefizit» nicht genauer definiert wird, führt dies zu Missverständnissen und Unklarheiten
Es wird einen Unterschied in den Vorgaben für «Erneuerung» und «Anpassung» gemacht. Diese ist zu definieren. Besser wäre, nur auf die Richtlinie 4 zu verweisen

Allgemeine Hinweise zu Teil 1:

- Es sollte festgehalten werden, ob die allg. Bestimmungen für alt- und neurechtliche Anlagen gelten. Und ob es bei neurechtlich einen Unterschied zwischen Anlagen mit Betriebsbewilligung ab dem 01.01.2007 und ab dem Inkrafttreten des neuen Reglements gibt
- Es fehlt eine eigentliche Übergangsbestimmung

Teil 2 Verfahren

- 10 Wegen der Verantwortlichkeiten (Übergabe Anlage an den Betreiber) und in versicherungstechnische Hinsicht, muss bei Betriebsaufnahme eine Betriebsbewilligung durch den Bewilligungsgeber vorliegen. Provisorisch ist dies sicher auch per e-mail möglich
- 12 Gemäss SebV gibt es bewilligungsfreie Umbauten. Dies wurde so in der Richtlinie 4 aufgenommen. Es soll hier auf die Richtlinie 4 verwiesen werden, wann eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde notwendig ist
- 14 Die Kategorisierung ist zu überdenken. Warum gibt es eine Personengrenze bei den Luftseilbahnen, aber keine bei den Standseilbahnen? Warum sind Schrägaufzüge aufgenommen, die nur über den altrechtlichen Teil abgehandelt werden dürfen (siehe Übergangsbestimmungen SebV)?

Es ist aus unserer Sicht technisch nicht nachvollziehbar, wie sich die Inspektionsintervalle aufgrund der Anzahl zulässiger Personen pro Kabine bestimmen können. Warum muss eine 8-Personenkabine häufiger inspiziert werden als eine 4 Personenkabine? Diese Bestimmung ist zu streichen, die Inspektionsintervalle sind bereits in Art. 15 festgelegt

Materialseilbahnen sind aus der Liste zu entfernen, sie unterstehen dem Produktesicherheitsgesetz

14 Forts. Buchstabe c) ist zu streichen. Wenn die Anlagen ausserhalb SebG und Konkordat sind, dann gehören sie auch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kontrollstelle IKSS

Allgemeine Hinweise zu Teil 2:

- Es gibt nun einen bestimmenden Teil über die Kategorien im Reglement und dann gibt es das Merkblatt dazu. Es ist unübersichtlich, wenn dieselbe Bestimmung in zwei verschiedenen Dokumenten geregelt ist. Die Definition im Reglement oder in der Anlagensystematik genügt. Diese Doppelspurigkeit findet sich im gesamten Reglement. Eine Entschlackung wäre wünschenswert

Teil 3 Abweichende und ergänzende Bestimmungen

Wir haben unter «Allgemeines» und «Grundsätze» weiter oben unsere Haltung zu diesem Teil klar dargelegt. Er ist nicht nur unnötig, sondern widerspricht auch dem SebG und der SebV, insbesondere SebV Art. 28, der eine Konformitätsbescheinigung für jedes Sicherheitsbauteil und für jedes Teilsystem verlangt. Die Übergangsbestimmung gemäss Art. 74 der Ausgaben SebV 2007 und später, wurden vom BAV bewusst nach einer Übergangsphase von 4 Jahren gestrichen.

Dieser Teil ist zu streichen, der bewährte Prozess mit Konformitätsbewertungen und Schnittstellenberichten ist beizubehalten. Dies gibt dem Hersteller die notwendige Klarheit und Sicherheit für seine Investitionen in Entwicklungen. Am wichtigsten aber ist, dass der aktuelle Prozess die Einhaltung des notwendigen Sicherheitsniveaus gewährleistet – unter Einbezug aller Akteure. Der Reglementsentwurf hingegen führt zu Unklarheiten, Lücken und schlussendlich zu einem tieferen Sicherheitsniveau.

Aus diesem Grund machen wir keine Bemerkungen zu den spezifischen Artikeln.

Allgemeine Bemerkungen zu Teil 3:

- Grundsätzlich ist der Titel für diesen Teil nicht klar. Welche Abweichungen und Ergänzungen sind gemeint? Wenn wie vermutet die SN EN Normen zur 2016/424 gemeint ist, dann soll das auch spezifiziert werden.
- Die Regelung für allfällig in den SN EN Normen nicht klar definierten Betriebsarbeiten kann mit einem Merkblatt getroffen werden, hierfür braucht es keine Aufnahme ins Reglement
- Sehr viele Bestimmungen sind Zitate oder Halbzitate aus den geltenden SN EN Normen. Dies verletzt mutmasslich nicht nur das Copyright des SNV, sondern birgt auch die Gefahr von Lücken. Dies trifft insbesondere auf Anhang 2 zu. Es ist schwierig nachzuvollziehen, wie dabei sichergestellt wird, dass dadurch keine Informationen und Vorgaben verloren gehen, wenn nur einzelne Seiten aus einer Norm herausgepickt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass bei einer Normenrevision diese Angaben ebenfalls im Reglement aktualisiert werden

- Wer ist der Adressat des Reglements? Das Seilbahnunternehmen oder der Hersteller? Das Reglement soll die Bestimmungen für das Seilbahnunternehmen enthalten. Die Vorschriften für den Hersteller finden sich in der Normung

Teil 4 Ausbildungsanforderungen

65 gehört aus unserer Sicht nicht in diesen Teil, sondern in Teil 1

Wir halten zusammenfassend fest, dass im Reglement IKSS nur geregelt werden sollte, was für die Kleinseilbahnen im SebG oder SebV nicht geregelt ist. Dem Grundauftrag «sichere und wirtschaftliche Seilbahnen» ist damit am besten gedient. Das Inkrafttreten von abweichenden technischen Bestimmungen in dieser Fülle für Seilbahnen für den Personenverkehr führt zu einem abnehmenden Sicherheitsniveau, ohne dass die Kosten für die Seilbahnunternehmen bedeutend sinken. Insbesondere führen sie aber wieder zurück in die Zeit vor 2007, als es drei verschiedene «Sicherheitsklassen» für Seilbahnen gab, je nach Benutzergruppe. Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung von SebG und SebV im Jahr 2007 seinen Willen klar ausgedrückt, dass er für alle Seilbahnen für den Personenverkehr das gleiche Sicherheitsniveau will. Dies entspricht auch dem Sicherheitsgedanken unseres Unternehmens.

Wir danken für Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen auf Berücksichtigung unsere Bemerkungen.

mit freundlichen Grüßen

Steurer Seilbahnen AG



Stefan Terzer, Projektleiter
dipl. Ingenieur FH, Maschinentechnik



Thomas Rentsch, Geschäftsführer
dipl. Ingenieur FH | executive MBA FH